

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg

Genehmigungsbescheid der Kraft-Schlötels GmbH nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, Az.: 370.0025/16/5.1.1.1-De

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

**Kraft-Schlötels GmbH,
Industriestraße 3,
41849 Wassenberg,**

auf ihren Antrag vom 14. Oktober. 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Änderungen ihrer Anlagen zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken (Rotationsdruckmaschinen):

- Die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Rotationsdruckmaschine vom Typ manroland Lithoman IV 160-Seiten (OR 11), (Flurstück 497)
- Erweiterung und Zusammenführung der bestehenden MAN Lithoman IV 72-Seiten (OR7) Rotationsdruckmaschine mit der im Genehmigungsbescheid des Kreises Heinsberg vom 14. Nov. 2014 stillgelegten Rotationsdruckmaschine MAN Lithoman IV 48-Seiten (ehemals OR 6) mit einer künftigen Druckleistung von 120-Seiten (OR 6/7), (Flurstück 497)
- Die Änderung des Lösungsmittelverbrauchs der Gesamtanlage von 749 kg/h auf 1.007 kg/h
- Errichtung eines Logistikzentrums inklusive Hochregallager (Flurstück 441)

**Industriestraße 3
Gemarkung Wassenberg,
Flur 6; Flurstücke 497, 441**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255 / SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17N „Gewerbegebiet Forst-Neu“ der Stadt Wassenberg. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Wassenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 14. Okt. 2016 sowie der mit Datum vom 4. April 2017 nachgereichten Bauvorlagen. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Druckmaschinen begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der Druckmaschinen erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Heinsberg - Amt für Bauen und Wohnen - angefordert werden.

Heinsberg, den 12. Mai 2017
Der Landrat

gez.

Pusch